

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



01.08.2016

Beschlussantrag Nr. : 153-2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktion DIE LINKE
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeisterin
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	16.08.2016			
Hauptausschuss	18.08.2016			
Stadtrat	24.08.2016			

Beschlussgegenstand:

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die als Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Begründung:

Die Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt als Gesellschafterin beteiligt ist, sind dadurch gekennzeichnet, dass die Oberbürgermeisterin - als regelmäßige Vertreterin gemäß § 131 KVG - ohne Vollmacht des Stadtrates oder beschließender Ausschüsse alleine entscheidet, ohne sich mit dem Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse abzustimmen. Dabei erfolgen die Entscheidungen der OB als Gesellschafter-Vertreterin unabhängig von den Wertgrenzen der Hauptsatzung.

Da diese Entscheidungen für und gegen die Stadt als Gesellschafterin wirken, ist es erforderlich, dass die Gesellschafter-Vertreterin gemäß § 131 KVG ein abgesichertes Mandat haben muss. So sind beispielsweise die Vorlagen in den Gesellschafterversammlungen über die Gewinnverwendung/Ausschüttung vorher zu diskutieren und zu entscheiden, um entweder eine Übereinstimmung mit den entsprechenden Haushaltsbeschlüssen zu bekommen oder zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zur Haushaltskonsolidierung herbeizuführen. Ebenso benötigt die Oberbürgermeisterin in Vertragsangelegenheiten der Geschäftsführer und leitenden Angestellten ein abgesichertes Mandat des Stadtrates als Gesellschafterin.

In den letzten Jahren hat der Stadtrat - auf Vorschlag der OB – in den Haushaltsplänen bei den beiden Wohnungsunternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, eine jährliche Ausschüttung von 150.000 € eingestellt. Tatsächlich hat aber dann die OB in den Gesellschafterversammlungen einer Ausschüttung an die Stadt nicht zugestimmt, was zu einem Defizit von 300.000 € in den jeweiligen Haushaltsjahren geführt hat.

Dem Stadtrat wurde auch dabei nicht die Möglichkeit eingeräumt, über Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu diskutieren oder zu entscheiden.

Nach § 131 Abs. 1 KVG könnte der Stadtrat weitere Mitglieder als Gesellschafter-Vertreter neben der Oberbürgermeisterin entsenden. Aus Gründen der Praktikabilität erscheint es aber einfacher, der Oberbürgermeisterin grundsätzlich in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaften eine Vollmacht des Stadtrates durch den Hauptausschuss vor Durchführung von Gesellschafter-Versammlungen zu erteilen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich: keine

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **153-2016**

Anlagen:

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014 (Anlage)